

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat V.3
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Entwurf des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

| | |
|---|---|
| Haushaltsauswirkungen davon Freistaat | 2024: 298.000 Euro + 18 Stellen ab 2025: 815.000 Euro + 63 Stellen |
| davon Kommunen | ab 2024: 502.000 Euro |
| Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger | keine Auswirkungen |
| Erfüllungsaufwand Wirtschaft | nicht quantifizierte Belastungen |
| Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat | nicht vollständig quantifizierte Belastungen |
| jährlicher Personalaufwand | 6,05 Mio. Euro |
| jährlicher Sachaufwand | 840.000 Euro |
| einmaliger Personalaufwand | 650.000 Euro |
| einmaliger Sachaufwand | 100.000 Euro |
| davon Kommunen | |
| jährlicher Personalaufwand | 480.000 Euro |
| jährlicher Sachaufwand | 65.000 Euro |

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
1100E/55/10-V3

Ihre Nachricht vom
27. März 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/60-NKR

Dresden,
5. April 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

| | |
|--|---|
| davon Sonstige | nicht quantifizierte Belastungen für unter alleiniger Aufsicht des Freistaats stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts |
| Weitere Wirkungen | keine |
| Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten. Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung kritisiert der Sächsische Normenkontrollrat die Verkürzung der Berichtspflicht in § 29 Absatz 1 SächsGleiG-E von vier auf zwei Jahre und die Einführung einer neuen Berichtspflicht in § 29 Absatz 3 SächsGleiG-E einmal pro Legislaturperiode sowie die dadurch entstehenden Belastungen. Es wird zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands angeregt, die beiden Berichtspflichten zu einem Bericht alle vier Jahre zusammenzufassen. | |

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Ziel des Gesetzes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Herstellung von Chancengerechtigkeit in sämtlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Sachsen. Das Gesetz löst das Sächsische Frauenförderungsgesetz ab. Insbesondere werden zu folgenden Punkten Regelungen getroffen:

- Frauenförderung bei Personalentscheidungen,
- geschlechtergerechtes Beurteilungswesen,
- Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen,
- Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienaufgaben,
- Gleichstellungspläne und Berichte der Staatsregierung.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)

Bürgerinnen und Bürger sind von den Änderungen nicht betroffen.

Für die Wirtschaft entsteht ein geringer, nicht bezifferter Mehraufwand.

Der Erfüllungsaufwand für den Freistaat umfasst einen zusätzlichen jährlichen Personalaufwand von 63 Vollzeitäquivalenten, die zu zusätzlichen Lohnkosten in Höhe von ca. 5,783 Millionen Euro führen. Die zusätzlichen jährlichen Sachkosten belaufen sich auf rund 806.000 Euro.

Nach Ablauf der im Gesetz vorgesehenen Übergangsfristen wird sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die gesamte Verwaltung insgesamt auf ca. 7,382 Millionen Euro belaufen.

Darüber hinaus entsteht mit dem Mantelgesetz für die Verwaltung (Freistaat, Kommunen und Sonstige) ein Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 700.000 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des SMJusDEG verursacht das Vorhaben im Jahr 2024 Haushaltsausgaben in Höhe von 298.000 Euro und ab 2025 in Höhe von 815.000 Euro. Zudem werden im Jahr 2024 18 Stellen und ab 2025 63 Stellen benötigt.

Auf kommunaler Ebene entstehen ab 2024 Haushaltsausgaben in Höhe von 502.000 Euro jährlich.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelung in § 27 SächsGleiG-E führt in Beteiligungsunternehmen des Freistaats zu einem nicht quantifizierten Erfüllungsaufwand, da ggf. bestehende Entsendungen geändert werden müssen.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Gemäß § 13 Absatz 1 SächsGleiG-E sind in Dienststellen der Staatsverwaltung mit mindestens 20 Bediensteten Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Diese werden nach den Vorgaben von § 18 Absatz 1 und 2 SächsGleiG-E in Abhängigkeit von der Größe der Dienststelle von ihrem Hauptamt freigestellt. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung der Freistellungen in allen Geschäftsbereichen. Angesichts bestehender Erfahrungen geht das SMJusDEG davon aus, dass die Gleichstellungsbeauftragten vor allem Bedienstete der Laufbahngruppe / Einstiegsebene 2.1 (LG/E 2.1) sein werden. Über alle Geschäftsbereiche ergibt sich ein Mehrbedarf von 52,63 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Insofern entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 5.084.677 Euro (52,63 x 59,49 Euro Personalkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 672.658 Euro (52,63 x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden).

Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 SächsGleiG-E haben die Dienststellen den Gleichstellungsbeauftragten die notwendigen personellen, sachlichen und räumlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aufwand entsteht insofern für die notwendige personelle Ausstattung in Höhe von 2,84 VZÄ von Bediensteten der LG/E 1.2. Es entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 233.271 Euro (3 x 47,88 Euro Personalkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 38.343 Euro (3 x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden).

Für bestimmte Konstellationen, in denen in einer Dienststelle oder beispielsweise einer großen Außenstelle einer Dienststelle nicht unmittelbar die Bestellung einer oder eines

Gleichstellungsbeauftragten vorgesehen ist, sieht § 14 Absatz 2 und 3 SächsGleiG-E die Einsetzung von sogenannten Vertrauenspersonen vor. Aufwand entsteht insofern für die Freistellung von Vertrauenspersonen in Höhe von 0,7 VZÄ von Bediensteten der LG/E 2.1. Hierdurch entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 67.628 Euro (0,7 x 59,49 Euro Personalkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 8.947 Euro (0,7 x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden).

§ 22 Absatz 4 SächsGleiG-E enthält die Pflicht der Dienststellen, die durch ein eventuelles gerichtliches Verfahren entstehenden notwendigen Kosten zu tragen. Nach einer Abfrage in anderen Bundesländern rechnet das SMJusDEG mit maximal 10 Klageverfahren pro Jahr. Hinsichtlich der Kosten eines Klageverfahrens wird der Auffangstreitwert des § 52 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz angesetzt. Hieraus berechnen sich die Kosten der Rechtsverfolgung, die bei ungefähr 1.400 Euro pro Verfahren liegen. Das Ressort rechnet mit einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 20.000 Euro.

Zudem entstehen durch die Anwendung des Sächsischen Gleichstellungsgesetzes ein einmaliger und ein jährlicher Erfüllungsaufwand.

Die §§ 4 Absatz 6, 9 Absatz 3, 10 Absatz 1, 11 Absatz 3, 12 Absatz 2 Satz 4, 20 Absatz 7, 26 Absatz 1, 26 Absatz 4 führen zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 632.059 Euro [(3.815 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (4.793 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)] und zu einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von 67.745 Euro (8.608 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die §§ 4 Absatz 6 iVm § 66 Absatz 1 und 2 Entwurf Sächsisches Beamtenengesetz, 5 Absatz 3, 6 Absatz 1, 6 Absatz 3, 9 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 3, 10 Absatz 1, 12 Absatz 2 Satz 4, 12 Absatz 2 Satz 5, 14 Absatz 2 Satz 1, 14 Absatz 2 Satz 2, 15, 20 Absatz 6 Satz 2, 20 Absatz 7, 21 Absatz 1 Satz 3, 21 Absatz 3 Satz 2, 22, 25 Absatz 1 bis 4, 28 führen zu einem jährlichen Personalaufwand von 7 VZÄ in Höhe von 657.650 Euro [(-385 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten LG/E 1.2) + (12.470 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) + (-778 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2)] und zu einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 88.986 Euro (11.307 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Zuweisung der Rechtsstreitigkeiten zu den Verwaltungsgerichten (§ 22 SächsGleiG-E) wird dort zu gerichtlichen Verfahren führen. Insofern entsteht ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand.

Aufgrund des mit der Erstellung der Statistiken gemäß § 28 SächsGleiG-E verbundenen Aufwands wird angeregt, die Statistiken im Gleichlauf mit der Berichtspflicht nach § 29 Absatz 3 SächsGleiG-E alle vier Jahre zu erstellen.

Die Berichtspflicht in § 29 Absatz 1 SächsGleiG-E über die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung wird von bisher vier Jahren auf künftig zwei Jahre verkürzt. Zudem ist in § 29 Absatz 3 SächsGleiG-E die Erstellung eines gänzlich neuen Berichts über die Lage der Gleichstellung im Freistaat Sachsen geregelt. Zum einen fallen künftig somit gemäß § 29 Absatz 3 SächsGleiG-E 25.000 Euro alle fünf Jahre an – woraus sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 5.000 Euro ergibt. Zum anderen fallen bisher 25.000 Euro alle vier Jahre für den Frauenförderungsbericht an und künftig gemäß § 29 Absatz 1 SächsGleiG-E alle zwei Jahre – woraus sich ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 6.250 Euro ergibt. Daraus errechnet sich einen jährlichen Sachaufwand in Höhe von 11.250 Euro. Zudem schätzt der SächsNKR einen einmaligen Sachaufwand in Höhe von 25.000 Euro durch die gemäß § 29 Absatz 2 SächsGleiG-E vier Jahre nach dem Inkrafttreten vorgeschriebene Evaluierung.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Artikel 5 § 64 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) wird dahingehend geändert, dass die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bereits in Gemeinden mit mehr als 17.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (anstatt bisher 20.000) hauptamtlich tätig sein sollen. Damit erweitert sich der von dieser Regelung betroffene Kreis von Gemeinden von bisher 24 auf 34. Der SächsNKR schätzt, dass sich in diesen Kommunen ein Mehrbedarf von jeweils 0,5 VZÄ ergibt. Sofern es sich wie beim Freistaat um Bedienstete der LG/E 2.1 handelt, ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 483.059 Euro (10 Gemeinden x 0,5 VZÄ x 59,49 Euro Personalkosten gemäß VwV

Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 63.904 Euro (10 Gemeinden x 0,5 VZÄ x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung x 1.624 Arbeitsstunden).

2.4.3.3. Sonstige

Für die unter alleiniger Aufsicht des Freistaats stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsteht ein nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung kritisiert der Sächsische Normenkontrollrat die Verkürzung der Berichtspflicht in § 29 Absatz 1 SächsGleiG-E von vier auf zwei Jahre und die Einführung einer neuen Berichtspflicht in § 29 Absatz 3 SächsGleiG-E einmal pro Legislaturperiode sowie die dadurch entstehenden Belastungen. Es wird zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands angeregt, die beiden Berichtspflichten zu einem Bericht alle vier Jahre zusammenzufassen.

gez. Munz

Vorsitzende und Berichterstatterin